



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 6: Vorläufige Studienordnung des Faches Musik an der
Gesamthochschule Paderborn für das Studium zum Lehramt an der
Grund-, Haupt- und Realschule sowie als Zweitfach am Gymnasium
(21.2.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

uPB II
- 53

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn
am 21.2.1974

Nr. 6

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung des Faches Musik
an der Gesamthochschule Paderborn für das
Studium zum Lehramt an der Grund-, Haupt-
und Realschule sowie als Zweitfach am
Gymnasium

1

Herausgegeben vom Gründungsrekterat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 6/74



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 9. Januar 1974 - Az. I A - AB II - 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-erziehung, Gestaltung beschlossene

Vorläufige Studienordnung des Faches Musik an der Gesamthochschule Paderborn für das Studium zum Lehramt an der Grund-, Haupt- und Realschule sowie als Zweitfach am Gymnasium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. Februar 1974

Der Gründungsrektor

Carstensen

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

=====

des Faches Musik an der Gesamthochschule Paderborn für das Studium zum Lehramt an der Grund-, Haupt- und Realschule sowie als Zweitfach am Gymnasium

=====

I. Vorbemerkung:

Diese Studienordnung hat in dreierlei Hinsicht vorläufigen Charakter:

1. Für die Lehrämter wird derzeit eine neue Prüfungsordnung konzipiert; daher konnte diese nur bedingt mitbedacht werden.
2. Die Studienordnung berücksichtigt die bestehende Aufgliederung unseres Schulsystems. Die Bestimmungen des zu erwartenden Lehrerausbildungsgesetzes können auf einfache Weise in diese Studienordnung integriert werden. Im Vorgriff auf das LAG wird allerdings schon jetzt ein ungefähres Stundendeputat von 40 Stunden für alle Studiengänge angesetzt.
3. Im Umgang mit dieser Studienordnung sollen Erfahrungen gesammelt werden, die nach angemessener Frist Verbesserungen möglich machen.

II. Grundsätze:

=====

1. Unter den Schulfächern nimmt das Fach Musik - wie auch das Fach Kunst - eine Sonderstellung ein: Einerseits dient der Unterricht in Musik der Wissensvermittlung, andererseits sind die Inhalte der Objekte der Wissensvermittlung nicht nur rational erfaßbar. Für das Studium hat diese Tatsache weitreichende Konsequenzen: Neben den musikwissenschaftlichen tritt der künstlerische Aspekt der Ausbildung.
2. Das Studium gliedert sich daher inhaltlich in drei Bereiche: Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikübung.

Zusammenschau und Verständnis von Musikwerken und eine didaktisch-methodische Aufbereitung für den Unterricht erscheinen nur auf dem Fundament eigener Musikübung und Musikausübung möglich.

3. Das Studium ist in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sollen absolviert sein:

- a) drei Proseminare, davon zwei aus dem Komplex II (Musikpädagogik)
- b) aus dem Komplex III (Musikübung) die ersten sechs in der Ordnung aufgeführten Disziplinen
- c) ein Fachpraktikum.

Die erforderliche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird bescheinigt und berechtigt zum weiteren Studium.

Die zweite Studienphase dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums:

- a) durch den Besuch von zwei Hauptseminaren
- b) durch Absolvierung der noch verbleibenden Pflichtstunden
- c) durch Ableistung der noch verbleibenden Praktika und besonderer
- d) durch Besuch wahlfreier Veranstaltungen, die im Rahmen des Lehrangebotes der Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums dienen.

4. In den Teildisziplinen der drei Bereiche Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikübung findet der Studierende solche, die für ihn verpflichtend und andere, welche für ihn wahlfrei sind. Dabei beziehen sich Verpflichtung und Wahlfreiheit nicht auf begrenzte Themen, sondern auf bestimmte Gebiete. Das Verhältnis zwischen Pflicht und Wahlfreiheit bei der Auswahl beträgt 3:1.

Der Studierende kann über das wahlfreie Stundendeputat schwerpunktmäßig verfügen, d.h., er kann entweder aus allen drei Bereichen zusätzliche Veranstaltungen belegen oder lediglich aus einem Bereich. Der instrumentale Bereich ist dabei mit einzubeziehen.

Zusammenstellung
der drei Studienbereiche und deren Teildisziplinen

=====

Die aufgeführten Zahlen geben die Pflichtstunden für das jeweilige Gebiet und das angestrebte Lehramt an.

	Grundschule Primarstufe	Haupt- und Realschule Sek.St. 1	Gymnasium Sekundar- stufe 2
I. Musikwissenschaft =====			
Musikgeschichte	3	3	4
Ästhetik	1	1	2
Musiksoziologie) Musikpsychologie)	1	1	1
Akustik/Tonpsychologie			
Musikethnologie			
Interpretationskunde			
Aufführungspraxis			
Pflichtstunden:	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>7</u>
II. Musikpädagogik =====			
Didaktik, Methodik und Unterrichtsplanung für:			
Vorschulerziehung (Elementarstufe)	1		
Grundschule (Primarstufe)	5	1	
Förder-, Erprobungsstufe) (Orientierungsst.))	1	5	
Haupt- und Realschule Sekundarstufe 1)			
Mittelstufe Gymnasium (Sekundarstufe 1)			1
Oberst. d. Gymnasiums (Kollegst. o. Sek.Stufe 2)		1	5
Erwachsenenbildung			
Material- und Gerätekunde			
Fachpraktikum	3	3	3
Pflichtstunden:	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>9</u>

Grundschule Haupt- und Gymnasium
 Primarstufe Realschule Sekundarstufe 2

III. Musikübung

=====

1. Tonsatz/Theorie	2	2	2
2. Kontrapunkt	1	2	2
3. Werkanalyse	1	2	2
4. Gehörbildung/Hörerziehung	2	2	2
5. Stimmbildung	2	1	-
6. Dirigieren	1	1	2
Improvisation/Praktisches Musizieren in Gruppen	2	1	-
Chor/Orchester	3	3	3
Formenlehre	1	1	1
Generalbaßspiel			
Volkliedspiel			
Vom-Blatt-Spiel			
<u>Anleitung zu:</u> Komposition			
Partitur-Spiel			

Pflichtstunden: 15 15 14

Insgesamt sind für alle Studiengänge 30 Pflichtstunden festgelegt.
 Wahlfrei werden angeboten:

Musikwissenschaft:

Alle Disziplinen, die in der Tabelle nicht als Pflichtfach ausgewiesen sind. Außerdem kann Musikgeschichte vertieft durch Erhöhung der Stundenzahl studiert werden.

Musiksoziologie bzw. Musikpsychologie können alternativ zu den Pflichtveranstaltungen gewählt werden.

Musikpädagogik:

Auch hier kann die gewählte Stufe durch Erhöhung des Pflichtstundendeputats im Studium vertieft werden. Der Besuch von Veranstaltungen der nicht gewählten Stufe, aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, der Material- und Gerätekunde und weitere Praktika gehören ebenfalls zum wahlfreien Angebot.

Musikübung:

Generalbaßspiel, Volkliedspiel, Vom-Blatt-Spiel-, Partiturspiel und Anleitung zu Kompositionen.

Veranstaltungstypen:

=====

Übungen: Sie dienen der Erarbeitung und Einübung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeits- und Verfahrensweisen. Die fachspezifische Ausrichtung in den künstlerischen Teildisziplinen ist nur in kleinen, der Teilnehmerzahl nach begrenzten Gruppen möglich.

Proseminare: Sie bezwecken die Einführung in das wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten. In Referaten und Diskussionen sollen Grundlagen und Voraussetzungen für das Fachstudium geschaffen werden. Elementare und exemplarisch ausgewählte Themenbereiche sind Inhalte der Proseminare.

Hauptseminare: Hier werden zentrale Fragen, wissenschaftliche und künstlerische Zusammenhänge von Problemfeldern einzelner oder mehrerer Disziplinen vertieft behandelt. Eine erfolgreiche Mitarbeit kann nur gewährleistet sein, wenn die Proseminare besucht worden sind und der Studierende die Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Musikübung annähernd abgeschlossen hat. Mit dem Besuch der Hauptseminare beginnt die zweite Studienphase. Daher ist vor Eintritt ins Hauptseminar der im Abschnitt 3 der Grundsätze (s. Seite 2) genannte erfolgreiche Abschluß der ersten Studienphase nachzuweisen.

Vorlesungen: Sie führen in größere Gegenstands- und Problembereiche der Musik sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus künstlerischer Sicht ein und stellen Zusammenhänge zwischen den in den übrigen Veranstaltungen erarbeiteten Teilgebieten her. Ihre Thematik kann von Übungen oder Seminaren begleitet sein. Ziel der Vorlesungen ist es, in der ersten Studienphase Anregungen für zukünftige Schwerpunktbildungen zu geben, in der zweiten Studienphase eine umfassende Zusammenschau des Faches zu ermöglichen.

Fachpraktikum:

Um die Problematik bei der Umsetzung von Theorie in Praxis zu erfahren, ist das Fachpraktikum unerläßlicher Bestandteil des Studienganges. Dieses kann indessen erst ertragreich sein, wenn durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich der Musikpädagogik hinreichende Einsicht in die Theorie von Unterricht gewonnen wurde. Gerade hier erscheinen die 3 Pflichtstunden ein kaum vertretbares Minimum.

Chor/Orchester: Die Teilnahme aller Studierenden des Faches Musik an den Übungen des Chores und des Orchesters wird für selbstverständlich gehalten. Chor und Orchester eröffnen neben der Erarbeitung klassischer Literatur und der Einübung in das Ensemble-Musizieren allen Studierenden die Möglichkeit, selbst in Dirigierübungen Chor- und Instrumentalsätze mit dem lebendigen Instrumentarium zu erproben.

Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden des Faches Musik, die im WS 1973/74 im 1. und 2. Fachsemester studieren.